

Reit- und Betriebsordnung

1. Allgemeines

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Reit- und Fahrvereins Bad Soden e.V., betrieben durch die G&G Reitsport GmbH (= Stallbetreiber).

Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle weiteren Räume, Höfe, offene und gedeckte Reitbahnen, sowie Paddocks und Weiden. Die Nutzung der Anlagen ist nur den eingestellten Pferden gestattet. Für jeden Reiter ist die Vereinsmitgliedschaft erforderlich. Eine Anlagen-nutzung durch fremde Pferde ist in Absprache mit der Geschäftsleitung und gegen eine Gebühr möglich.

Die Geschäftsadresse ist G&G Reitsport GmbH, Am Reitplatz 29, 65812 Bad Soden, und befindet sich im Reitbüro der Reitanlage. Es wird gebeten, jeglichen Schriftverkehr an diese Stelle zu richten oder per e-Mail an info@ggreitsport.de. Für Anfragen, Wünsche oder Beschwerden können die Einsteller Herr Geier, Frau und Herrn Göb als Betriebsleiter gern direkt ansprechen oder auf dem Handy kontaktieren. Tel. Herr Geier: 0171-194 1927, Tel. Herr Göb: 0163-560 5503, Tel. Frau Göb: 0160-181 6949.

2. Pensionspferde

Der Stallbetreiber vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege, soweit im Einstellervertrag beschrieben. Für die Einstellung von Pensionspferden ist dieser Einstellervertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Einstellervertrages.

Der Einsteller garantiert dafür, daß das jeweilige Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Stall kommt. Vor dem Einstellen von neuen Pferden ist dem Stallbetreiber auf Aufforderung eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Stallbetreiber berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag einer von ihr einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Veterinären alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Vermieter kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes ihm geboten erscheint. Behandlungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Der Einsteller ist verpflichtet, nach Anweisungen des Stall-Tierarztes an allen angeordneten Impfungen sowie Wurmkuren teilzunehmen.

Equidenpaß: Der Einsteller muß den Vermietern für jedes Pferd einen gültigen Pferdepaß vorweisen. Laut Veterinäramt müssen sämtliche Pferdepässe jederzeit für das Amt zentral an einer Stelle zugänglich sein. Die Pässe werden im Reitstall ordnungsgemäß verwahrt und können auf Anfrage für Turniere, Impfungen etc. herausgegeben werden, müssen jedoch umgehend anschließend wieder eingereicht werden.

Herpes Impfung: Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd nach den Vorgaben des aktuell gültigen veterinärmedizinischen Impflanes gegen den Equinen Herpes Virus zu impfen.

Wurmkur: Der Stallbetreiber organisiert vier mal pro Jahr das Verabreichen der Wurmkur. Die Teilnahme hieran ist Pflicht, da das Entwurmen nur Sinn macht, wenn es zeitgleich erfolgt und jeder daran teil nimmt.

3. Stallbetrieb

Das Füttern der Pferde und das Einbringen von Einstreu in die Boxen erfolgt nur durch das Stallpersonal oder deren Erfüllungsgehilfen. Ein selbständiges Bedienen der Einsteller an Futter, Heu oder Einstreu ist ausdrücklich untersagt. Bei besonderen Wünschen zum Füttern oder Einstreuen sind nur Herr Geier oder Herr Göb zu kontaktieren.

Das langfristige Einstellen von privaten Pferden regelt der Einstellungsvertrag. Ein tageweises Einstellen von Privatpferden kann mit dem Stallbetreiber abgesprochen werden. Es dürfen nur

gesunde Pferde eingestellt werden, dafür ist ein tierärztliches Zeugnis auf Anfrage vorzulegen.

Betriebszeiten: Montag-Freitag: 7:00 - 22:00 Uhr

Samstag: 7:00 - 20:00 Uhr

Sonntag: 7:00 - 19:00 Uhr

Während der Stallruhe hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahme sind Turniere oder eine Krankheit eines Pferdes, die einer besondere medizinischen Betreuung bedarf. Für diese Fälle bitte den Zugang zum Stall mit der Betriebsleitung absprechen.

Die Halle bzw. der Platz sind spätestens 10 Min. vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

4. Ordnung und Sauberkeit

Alle Pferdebesitzer bzw. Reiter haben für Ordnung und Sauberkeit im Stall, Sattelkammer, Nebenräumen und Toilettenanlagen sowie Außenanlagen mit Sorge zu tragen.

Anfallender Schmutz bei der Pferdepflege ist vor dem Verlassen des Putzplatzes zu entfernen.

Pferdemist außerhalb der Box (Reitboden, Wege, Putzplätze etc.) ist sofort vom jeweiligen Reiter in die Mist-Karren zu entsorgen.

Die Hufe sollen in der Box aufgekratzt werden, sowie nach dem Reiten direkt nach dem Verlassen der Bahn oder des Platzes.

Die Stallwände oder Boxenwände sind nicht zum Abklopfen der Striegel zu verwenden.

Das Anbinden von Pferden in der Stallgasse oder am Anbindebalken hat so zu erfolgen, daß andere Pferde nicht gestört werden.

Auf der Reitanlage ist Ruhe zu bewahren, lautes Rufen oder Rennen ist zu unterlassen und in der Nähe von Pferden heftige Bewegungen mit und ohne Gegenstände zu vermeiden.

5. Paddocks

Die Einsteller können die Paddocks, die direkt an den Stallungen liegen, zum Laufenlassen ihrer Pferde während des gesamten Jahres in begrenzter Zeit (max. 1 Std) verwenden. Die anderen, sog. Winterpaddocks unterliegen wie die Weidennutzung dem jeweiligen Paddock-Plan mit dem dazugehörigen Rein- und Rausführ-Service.

Nach dem Paddockgang, den der Einsteller selbst durchgeführt hat, ist das Paddock abzuäppeln.

Dafür stehen Mist-Boys und Mistkarren an den Paddocks bereit. Das Paddock muß beim Verlassen wieder geschlossen werden, der Stromzaun mit den dafür vorgesehen Griffen wieder eingehängt werden. Der Respekt vor dem Stromzaun ist für die Pferde ein wichtiger Schutz!

Entfällt dieser Respekt, können sich die Pferde an den Zäunen schwer verletzen.

Das Stallpersonal kann in Absprache mit den Betriebsleitern gegen eine Gebühr (siehe Preisliste) das Laufenlassen der Pferde auf den Paddocks für den Einsteller übernehmen.

6. Weiden

Die Weidesaison ist von Mai bis Oktober. Das Anmieten einer Koppel für die Saison gilt pro Pferd entsprechend der aktuellen Preisliste. Wenn die Wetterverhältnisse so widrig sind, daß der Koppelbetrieb die Zerstörung der Grasnarbe zur Folge hätte, müssen für solche Tage die Weiden geschlossen werden. Ein entsprechender Aushang ist im Hauptstall täglich zu finden. Das Schließen der Weiden aufgrund schlechter Wetterverhältnisse berechtigt nicht, den Mietpreis der Koppeln zu reduzieren.

Grundsätzlich gelten für den Weidegang die gleichen Regeln wie für den Paddock-Gang:

die Weiden müssen regelmäßig vom Einsteller abgeäppelt werden

die Tore bzw. Stromzäune müssen stets nach dem Weidegang wieder geschlossen werden.

Das Stallpersonal kann gegen eine Gebühr das Heraus- wie das Hereinbringen der Pferde übernehmen. Diese ist ebenfalls der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

7. Casino

Das Casino ist grundsätzlich geöffnet und steht allen Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung. Entstandener Müll, besondere Verunreinigungen des Casinos oder der Küche werden durch die Verursacher beseitigt.

8. Rauchverbot

In den Stallungen sowie allen geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Rauchverbot.

9. Reitbetrieb

In der Halle wie auf dem Platz gelten die Bahnregeln der FN.

Das Laufenlassen ist in der 60er Reithalle sowie auf den Außenplätzen grundsätzlich nicht gestattet. In der 40er Reithalle, in der Ponyhalle und in der Longierhalle außerhalb des Stundenplans der Reitschule und des Voltigierens ist das Laufenlassen möglich. Direkt nach dem Laufenlassen müssen die vom Pferd verursachten Löcher im Hallenboden (Scharren, Wälzen, tiefe Eindrücke vom starken Abbremsen) mit dem dafür vorgesehenen Rechen glatt gehakt werden, damit die nachfolgenden Reiter wieder eine ebene Bahn vorfinden.

Für das Laufenlassen bzw. das Longieren liegen Reservierungspläne aus, in denen man sich die Zeiten zum Laufenlassen oder Longieren eintragen kann. Sollte trotz Eintragung die Halle mind. 10 min. zum gebuchten Termin lang dennoch frei sein, ist die Reservierung aufgehoben und kann von anderen genutzt werden.

Grundsätzlich sind die Pferdeäpfel von den Reitbahnen (Platz und Halle) abzuäppeln. Der Appell geht hier vor allen Dingen an die Reiter, die sich "zu Fuß" an der Bande befinden. Das Ziel soll sein, daß die Äpfel möglichst sofort beseitigt werden, bevor sie von anderen Pferden zertreten werden. Jeder Reiter steht auch mal am Rand und sollte dann das Abäppeln für die anderen Reiter übernehmen. Sollte solch eine Hilfe nicht zur Verfügung stehen, muß der Reiter dies sofort nach dem Reiten selbst erledigen, bevor eine lange Pferdepflege im Stall stattfindet.

10. Haftung/Aufsicht für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sich nur unter Beaufsichtigung eines beauftragten Erwachsenen auf der Reitanlage aufhalten. Bei Schäden haften Eltern für ihre Kinder.

11. Reiteretikette

Für alle anderen Situationen, die hier nicht weiter eindeutig beschrieben worden sind, bitten wir entsprechend der allgemeinen Etikette im Reitsport um einen höflichen Umgang miteinander sowie ein freundliches Abstimmen untereinander.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Geier und Christoph Göb Bad Soden, 19.02.2019